



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Kantonalen Nutzungsplan Rüti, Deponie für sauberes Aushubmaterial (Deponie Typ A), Bezirk Schlatt-Haslen

1. Ausgangslage

Die Reconterra AG, Haslen, ein gemeinsames Unternehmen der Tiefbaufirmen Aeschbacher Tiefbau AG, Hörler Roland AG, Koch AG, Koster Tiefbau AG, Franz Manser AG und Zimmermann AG, reichte am 24. November 2020 zuhanden der Standeskommission ein Gesuch um Einleitung des Verfahrens für eine kantonale Nutzungsplanung zum Deponiestandort Rüti, Bezirk Schlatt-Haslen, ein.

Das Deponiegebiet besteht aus einer im zentralen Bereich nach Osten abfallenden Mulde, die im Norden und Südosten von Rippen und Wallstrukturen eingefasst wird, welche anschliessend in bewaldete Erosions-Bachtobel übergehen. Oberhalb des Perimeters werden die Hangflanken deutlich steiler. Auf dem Ausserrhoder Kantonsgebiet grenzt im Norden ein Landschaftsschutzgebiet an. Das Gesuch umfasst ein Deponievolumen von zirka 400'000m³. Da die betroffenen Parzellen nicht in der kantonalen Abbau- und Deponieplanung als Deponiestandort gesichert sind und das Volumen über 50'000m³ liegt, müssen als Voraussetzung für eine Baubewilligung einerseits der kantonale Richtplan angepasst und andererseits eine kantonale Nutzungsplanung erlassen werden, die durch den Grossen Rat zu genehmigen ist.

Mit Entscheid vom 1. Dezember 2020 stimmte die Standeskommission der Einleitung des Nutzungsplanverfahrens zu. Im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 7. Dezember 2020 bis 5. Januar 2021 gemäss Art. 21 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG, GS 700.000) ist gegen den kantonalen Nutzungsplan eine Einsprache eingegangen. Diese wurde mit Schreiben vom 22. Januar 2021 zurückgezogen.

2. Rechtliches

Gemäss Art. 12 BauG kann die Standeskommission zur Sicherung von Bauten und Anlagen im kantonalen oder regionalen Interesse kantonale Pläne für besondere Nutzungen erlassen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat. Für Deponien mit einem Volumen über 50'000m³ oder mit einem Betrieb von über drei Jahren ist der Erlass von kantonalen Nutzungsplänen zwingend. Geringfügige Planänderungen sowie kantonale Nutzungspläne für Materialabbaustellen und Deponien von unter 100'000m³ bedürfen keiner Genehmigung durch den Grossen Rat.

Der Nutzungsplan für die Deponie Rüti mit einem Volumen von zirka 400'000m³ untersteht gemäss dieser Regelung der Genehmigung durch den Grossen Rat.

Der Erlass eines kantonalen Deponienutzungsplans setzt die Festsetzung des entsprechenden Deponiestandorts im kantonalen Richtplan voraus. Da die Richtplanänderung und die kantonale Nutzungsplanung zeitgleich erfolgen und inhaltlich voneinander abhängen, erachtet es die Standeskommission als zweckmässig, dem Grossen Rat die Richtplanänderung zusammen mit dem Nutzungsplan zur Genehmigung zu unterbreiten.

3. Erlass des Nutzungsplans

Gemäss revidiertem Richtplan zur Abbau- und Deponieplanung (Nr. VE 5) wird der Standort Rüti neu als in Planung begriffener Standort aufgeführt. Das neue Objektblatt Nr. 4.V.04 Schlatt-Haslen fordert, dass im kantonalen Nutzungsplan dem aufgezeigten geringen Konfliktpotenzial in den Bereichen Landschaft und Wald gebührend Rechnung getragen wird. Die Erarbeitung der kantonalen Nutzungsplanung für die Deponie Rüti erfolgte unter frühzeitigem Mitinbezug der Bezirksbehörde, der kantonalen Fachstellen und der Pro Natura St.Gallen-Appenzell.

Die aufgrund der Rückmeldungen im Auflageverfahren nachgeführte Planung trägt mit verschiedenen Massnahmen in der Betriebsphase und einer auf das bestehende Relief mit seinem Wechsel zwischen Geländeplateaus und steiler abfallenden Hangflanken abgestimmten Endgestaltung den Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes und den Forderungen der Fachstellen Rechnung. Weitere konkretisierende Auflagen können im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens verfügt werden.

Die Standeskommission beurteilt den Erlass der kantonalen Nutzungsplanung Rüti als recht- und zweckmässig. Sie hat den Nutzungsplan am 2. Februar 2021 erlassen.

4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des kantonalen Nutzungsplans Deponie Rüti einzutreten und diesen wie vorgelegt zu genehmigen.

Appenzell, 2. Februar 2021

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig

Beilagen:

- Planmappe kantonalen Nutzungsplan Rüti
- Planungsbericht kantonalen Nutzungsplan Rüti
- Reglement kantonalen Nutzungsplan Rüti